

# Einleitende Bemerkungen zur nachstehenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015)



## 1. Allgemeines

Die landesgesetzlich umgesetzte **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** (für die Anwendung gelten grundsätzlich die landesgesetzlichen Umsetzungsvorschriften der genannten Vereinbarung) unterscheidet zwischen harmonisierten technischen Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und nationalen technischen Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die **Baustoffliste ÖA** gilt für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden und für die harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen bzw. diese nicht verbindlich anzuwenden sind. Unter serienähnlicher Produktion wird hierbei eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt, oder die kontinuierlich erfolgt.

Sofern europäische harmonisierte Normen vorliegen, gelten die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA für den Zeitraum der Koexistenzperiode für den Fall, dass während der Koexistenzperiode das jeweilige Produkt noch nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.

Für Produktgruppen, die in den Anwendungsbereich eines Europäischen Bewertungsdokumentes (insbesondere einer Leitlinie der EOTA, die als Europäisches Bewertungsdokument verwendet wird) fallen, ist ein Einbauzeichen nur erforderlich, sofern das jeweilige Bauprodukt nicht eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) oder einer gültigen Europäischen technischen Zulassung (ETZ) hat.

In der im Anhang zur Verordnung enthaltenen Liste der Bauprodukte werden in der Rubrik **„Anforderungen für die Verwendung“** technische Regeln (technische Normen, technische Richtlinien, Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Erfordernis Bautechnischer Zulassungen (BTZ) des Österreichischen Instituts für Bautechnik) für diese Bauprodukte festgelegt. Gegebenenfalls sind weitere Bestimmungen für die Erfüllung der maßgebenden Anforderungen für den jeweiligen Verwendungszweck in der Anlage A „Ergänzende Bestimmungen“ zur Liste der Bauprodukte angegeben.

Sofern die Baustoffliste ÖA das Erfordernis einer Bautechnischen Zulassung (BTZ) vorsieht, dient diese zur Vorlage an die Registrierungsstelle und bildet die Grundlage für die Ausstellung der Registrierungsbescheinigung (siehe dazu auch Erläuterungen im nachstehenden Punkt 3).

Je nach Zusammensetzung der Bauprodukte und der Art ihrer Verwendung können **Anforderungen im Hinblick auf Gesundheits- bzw. Umweltschutz** gestellt sein, die durch die in der Liste der Bauprodukte enthaltenen technischen Regelwerke nicht abgedeckt sind. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z. B. Chemikaliengesetz des Bundes, einschlägige Verordnungen – soweit sie nicht in der Anlage A enthalten sind), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten sind.

## 2. Verwendbarkeit von Bauprodukten der Baustoffliste ÖA

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA erfasst sind, dürfen im Sinne des Art. 12 der unter Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG unter **Einhaltung der landesrechtlichen Bestimmungen** verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA

(Regelwerke und Anlagen) entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen und das Einbauzeichen tragen. Soweit in einzelnen, in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerken auch Verwendungsbestimmungen enthalten sind, gehen landesrechtliche Bestimmungen vor. Die Verwendbarkeit der Bauprodukte wird durch die für sie geforderte **Registrierungsbescheinigung** bestätigt, die zur Anbringung des Einbauzeichens ÜA berechtigt.

Sofern Einzelkomponenten eines Bauproduktes ebenfalls in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, gelten auch für die Einzelkomponenten für deren Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA und müssen diese das Einbauzeichen ÜA tragen, es sei denn, die Einzelkomponente wird vom Hersteller des ebenfalls in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Endproduktes selbst erzeugt. In diesem Fall müssen trotzdem sämtliche Bestimmungen der für diese Einzelkomponente geltenden Regelwerke inklusive der Eigen- und Fremdüberwachung erfüllt werden. Für solche vom Hersteller des Endproduktes selbst für eigene Zwecke hergestellte Komponenten ist kein eigenes Einbauzeichen erforderlich, die Einhaltung der Bestimmungen muss jedoch im Rahmen der Registrierungsbescheinigung für das Endprodukt nachgewiesen werden.

Weichen Bauprodukte mehr als nur unwesentlich von den für sie geltenden Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, dürfen sie nur verwendet werden, wenn durch eine Bautechnische Zulassung (BTZ) des Österreichischen Instituts für Bautechnik deren gleichwertige Verwendbarkeit bestätigt wird. Derartige Produkte können ebenfalls mit dem Einbauzeichen versehen werden.

Zur Beurteilung, ob eine Abweichung wesentlich oder unwesentlich ist, haben die Registrierungsstellen das Österreichische Institut für Bautechnik zu konsultieren.

### **3. Nachweis der Übereinstimmung mit der Baustoffliste ÖA**

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA (Regelwerke und Anlagen) erfolgt durch eine **Registrierungsbescheinigung** einer **Registrierungsstelle**.

Ein jeweils aktuelles Verzeichnis der Registrierungsstellen findet sich auf der Website des Österreichischen Instituts für Bautechnik unter der Rubrik „Baustoffliste ÖA“.

Die Anforderungen des Regelwerkes hinsichtlich Prüfungen und Fremdüberwachung sind, soweit in der Anlage A zur Liste der Bauprodukte nichts anderes festgelegt ist, einzuhalten. In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt werden.

Bestehende Prüfberichte und Fremdüberwachungsverträge behalten ihre Gültigkeit, sofern sich der Produktionsprozess zwischenzeitlich nicht geändert hat. Sämtliche Nachweise (z. B. Prüfzeugnisse, Gutachten oder Überwachungsverträge, Bautechnische Zulassungen (BTZ) des Österreichischen Instituts für Bautechnik), die gemäß dem technischen Regelwerk oder den Festlegungen in der Anlage A zur Liste der Bauprodukte gefordert sind, müssen ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Regelwerkes vor Ausstellung der Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle vorgelegt werden.

Prüf- und Inspektionsstellen, die im Rahmen des Konformitätsnachweises eingeschaltet werden, müssen für den jeweiligen Bereich, unabhängig von den Bestimmungen des für das Bauprodukt maßgeblichen Regelwerkes, akkreditiert sein.

Die Registrierungsbescheinigungen haben dem in der Baustoffliste ÖA in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.

Die Nummer der Registrierungsbescheinigung muss der Buchstabenkombination gemäß dem Anhang zu Art. 17 (3) der in Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entsprechen.

Die Vergabe der mehrstelligen Nummer in der Buchstabenkombination erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Bezeichnung der Produktgruppe entsprechend der Baustoffliste ÖA und des Herstellers sowie des Herstellwerkes durch das Österreichische Institut für Bautechnik.

Dem Österreichischen Institut für Bautechnik ist ein Exemplar der Registrierungsbescheinigung nach dessen Ausstellung unverzüglich zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt durch die Registrierungsstelle.

Eine Übereinstimmungserklärung eines Herstellers als Nachweis der Übereinstimmung eines

Produktes mit dem zugehörigen Regelwerk ist in der in Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht vorgesehen, für die betroffenen Produktgruppen ist mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Verordnung keine ÜA-Kennzeichnung mehr erforderlich.

#### **4. Gegenseitige Anerkennung**

Für Produkte, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat des EWR rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, kommt das Verfahren gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Anwendung. Insbesondere sind Prüfzeugnisse und Überwachungsberichte, die von Stellen anderer Mitgliedstaaten des EWR ausgestellt wurden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die jeweilige Tätigkeit akkreditiert wurden, anzuerkennen.

#### **5. Erlassung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 der in Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und deren landesrechtlicher Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist das Österreichische Institut für Bautechnik durch die Bundesländer ermächtigt, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen.

Die nachstehende Verordnung wurde für die Bundesländer, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien erlassen. Mit dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. Mai 2008 in der Fassung der 2. Novelle zur Baustoffliste ÖA über die Baustoffliste ÖA, die mit 1. September 2012 in Kraft getreten ist, ersetzt.

Für die Übergangsfristen bei Aufnahme adaptierter Regelwerke, ergänzender Produktgruppen und für die weitere Heranziehbarkeit gültiger Übereinstimmungszeugnisse gelten die Bestimmungen im § 3 der Verordnung.

#### **6. Geltungsdauer der Registrierungsbescheinigungen**

Gemäß § 1 (3) der genannten Verordnung dürfen Registrierungsbescheinigungen auf eine Dauer von maximal fünf Jahren ausgestellt werden.

#### **7. Kennzeichnung und Registrierung**

Bauprodukte, die den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA entsprechen und für die **Registrierungsbescheinigungen** ausgestellt wurden, sind durch das **Einbauzeichen ÜA** zu kennzeichnen. Allfällige andere Kennzeichnungen oder Registrierungen der Konformität mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk sind, auch wenn diese im Regelwerk vorgesehen sind, für die Verwendbarkeit im Sinne der Baustoffliste ÖA nicht erforderlich. Dies betrifft jedoch nicht sonstige Angaben in den Regelwerken zur Bezeichnung von Produkten (z. B. Angabe von Klassen, Eigenschaften). Solche Bezeichnungen müssen auch bei Kennzeichnung durch das Einbauzeichen vorgenommen werden.

Das **Einbauzeichen ÜA** samt den erforderlichen Angaben hat den festgelegten Bedingungen des in den einzelnen Bundesländern umgesetzten Anhangs zu Art. 17 (3) der in Punkt 1 erwähnten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zu entsprechen.

Wien, im August 2015  
Der Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

#### **Hinweise zur Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA:**

Die rechtsverbindliche Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA erfolgt für die einzelnen Bundesländer nach den jeweiligen Kundmachungsvorschriften.

Für die Bundesländer, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien erfolgt die Kundmachung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Verordnung über die Baustoffliste ÖA liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme auf. Ebenso liegt sie für die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, und Vorarlberg bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)  
OIB-095.1-015/15**

- Burgenland veröffentlicht am 1.04.2017**
- Tirol veröffentlicht am 1.10.2016**
- Rest veröffentlicht am 15.08.2015**

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 6 des **Kärntner Bauproduktgesetzes** – K-BPG vom 13. Juni 2013, in der Stammfassung LGBl. Nr. 46/2013, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1  
Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die **Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die **Verordnung** des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 23 vom 12. Juni 2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 30 vom 2. August 2012, **außer Kraft**.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

- (1) **Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten**, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen **festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig**.
- (2) **Bestehende Übereinstimmungserklärungen** gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung **ihre Gültigkeit** und es ist die **Kennzeichnung** des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung **nicht mehr zulässig**.
- (3) Die **Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte**, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist **innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten** dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes ge-

mäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## § 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2012/601/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)**  
**über die Baustoffliste ÖA**  
**(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 10 des **Tiroler Bauproduktgesetzes 2016** – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1**  
**Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 669/2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 744/2012, außer Kraft.

**§ 3**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (Ifd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes gemäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten,

außer Kraft getretenen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

#### **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2015/345/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)**  
**über die Baustoffliste ÖA**  
**(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 – Bgld. BPMG 2016, LGBl. Nr. 73/2016, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1**  
**Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 256 vom 6. Juni 2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 336 vom 31. August 2012, außer Kraft.

**§ 3**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist

innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes gemäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2015/0016/A und 2016/32/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204-0, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1  
Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 10/2008 vom 30. Mai 2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 15/2012 vom 16. August 2012, außer Kraft.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes ge-

mäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2013/0372/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 60 des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, LGBl. Nr.35/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 89/2014, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1  
Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Juli 2008, Folge 14), zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 20. August 2012, Folge 17), außer Kraft.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes ge-

mäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2014/333/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 5 des Salzburger Bauproduktegesetzes – BauProdG, LGBl. Nr. 75/2014, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1  
Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 3. Juni 2008, Nr. 11, 228. Jahrgang, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 21. August 2012, Nr. 15, 232. Jahrgang, außer Kraft.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes gemäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getrete-

nen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2014/129/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 – StBauMüG, LGBl. Nr. 83/2013, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1  
Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Grazer Zeitung Nr. 156/2008, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Grazer Zeitung Nr. 212/2012, außer Kraft.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes gemäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getrete-

nen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2013/0079/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 6 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 3/2014, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1  
Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 7. Juni 2008, Nr. 24, Jahrgang 63), zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 11. August 2012, Nr. 33, Jahrgang 67), außer Kraft.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes gemäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getrete-

nen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2013/0295/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA  
(Neufassung 2015)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Wiener Bauproduktgesetzes 2013 – WBPg 2013, LGBl. Nr. 23/2014, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**§ 1  
Baustoffliste ÖA**

- (1) Die Baustoffliste ÖA wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Der Anhang besteht aus der Liste der Bauprodukte, Ergänzenden Bestimmungen (Anlage A) und dem Muster für die Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle (Anlage B).
- (2) Die Registrierungsbescheinigung hat dem in der Anlage B dargestellten Muster zu entsprechen.
- (3) Registrierungsbescheinigungen dürfen auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 15. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, zuletzt geändert durch die 2. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 13. Jahrgang, Sonderheft Nr. 12, August 2012, ISSN 1615-9950, außer Kraft.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

- (1) Übereinstimmungszeugnisse gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen bleiben für die in diesen Übereinstimmungszeugnissen festgelegte Geltungsdauer weiterhin gültig.
- (2) Bestehende Übereinstimmungserklärungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit und es ist die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Einbauzeichen ÜA ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.
- (3) Die Ausstellung von Registrierungsbescheinigungen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf Basis des Regelwerkes gemäß den Bestimmungen der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (4) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen gemäß der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.3.1; 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8; 2.6.1; 3.2.1; 3.5.4; 4.1.1; 8.2.1; 8.3.1; 13.1.1, 13.1.2, 13.1.3, 13.1.4, 13.1.5; 14.1.1; 14.2.1; 14.3.2, 14.3.3; 15.1.1.

- (5) Die Anbringung von Einbauzeichen aufgrund von vorliegenden Übereinstimmungszeugnissen nach der im § 2 dieser Verordnung genannten, außer Kraft getretenen Verordnung und den darin angeführten Übergangsbestimmungen ist für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den nachstehenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.1.1, 1.1.3, 1.1.6; 1.3.4, 1.3.5, 1.3.6; 1.4.5; 2.2.1, 2.2.2; 2.3.1, 2.3.4, 2.3.5, 2.3.7, 2.3.12, 2.3.13, 2.3.14, 2.3.15, 2.3.16, 2.3.17; 2.5.1; 3.4.2; 3.5.5; 5.1.6, 5.1.7; 14.1.2, 14.1.3, 14.1.4, 14.1.5; 14.2.2.

- (6) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Anforderungen die Anforderungen nach den bisherigen Vorschriften eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.1.7; 2.1.9; 2.3.18; 4.2.1; 4.3.1; 5.1.11; 5.2.1; 8.4.1; 8.5.1; 13.1.6, 13.1.7; 14.4.1, 14.4.2; 16.1.1; 17.1.1, 17.1.2; 18.1.1.

## **§ 4 Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A, 2009/591/A, 2012/57/A, 2013/335/A und 2015/0016/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

## Liste der Bauprodukte

### Inhaltsverzeichnis

<b>0. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	18
<b>1. Ausgangsprodukte</b> .....	19
1.1 Bindemittel .....	19
1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe .....	19
1.4 Zusatzmittel .....	19
<b>2. Beton- und Stahlbetonbau</b> .....	20
2.1 Betonbewehrung.....	20
2.2 Beton.....	20
2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel.....	20
2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton.....	20
2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton.....	20
<b>3. Mauerwerksbau</b> .....	21
3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel .....	21
3.4 Porenbetonsteine.....	21
3.5 Mörtel und Putze.....	21
<b>4. Holzbau</b> .....	22
4.1 Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile).....	22
4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau .....	22
4.3 Stützen, Träger, Binder.....	22
<b>5. Dämmstoffe</b> .....	23
5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz .....	23
5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme .....	23
<b>8. Bauprodukte für Wände und Decken</b> .....	24
8.2 Faserzement-Tafeln.....	24
8.3 Bekleidungen aus Porenbeton .....	24
8.4 Nichttragende Innenwände.....	24
8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbau-sätze/-systeme .....	24
<b>13. Rauch- und Abgas führende Bauteile</b> .....	25
13.1 Rauch- und Abgasanlagen .....	25
<b>14. Feuerschutzabschlüsse</b> .....	26
14.1 Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse .....	26
14.2 Verglasungselemente .....	26
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen .....	26
14.4 Brandschutzprodukte.....	26
<b>15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</b> .....	27
15.1 Schachtabdeckungen .....	27

<b>16. Verbindungs- und Befestigungsmittel</b> .....	27
16.1 Metaldübel zur Verankerung in Beton .....	27
<b>17. Bauprodukte aus Glas</b> .....	28
17.1 Glasfassaden .....	28
<b>18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau</b> .....	28
18.1 Schutznetze .....	28
<b>Anlage A Ergänzende Bestimmungen</b> .....	29
1. Ausgangsprodukte .....	29
Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen .....	29
Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird .....	29
2. Beton- und Stahlbetonbau .....	30
Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben .....	30
Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl.....	30
Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten .....	30
Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger .....	30
Anlage A, Punkt 2.1.5 – Spannstahl .....	30
Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich).....	31
Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente .....	31
Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung .....	31
Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen ...	32
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone .....	33
Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken .....	33
Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken .....	33
Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten) .....	33
Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken.....	33
Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau .....	34
Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente .....	34
Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton.....	34
Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten .....	34
3. Mauerwerksbau .....	34
Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton.....	34
Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel .....	34
8. Bauprodukte für Wände und Decken.....	35
Anlage A, Punkt 8.3.1 – Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton.....	35
Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände .....	35
14. Feuerschutzabschlüsse .....	35
Anlage A, Punkt 14 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Verglasungselemente .....	35
Anlage A, Punkt 14.1.1 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore .....	35
Anlage A, Punkt 14.1.2 – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore .....	36
Anlage A, Punkt 14.1.3 – Dachbodenabschlüsse.....	36
Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster .....	36
15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.....	36
Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen .....	36
<b>Fundstellen</b> .....	37
<b>Anlage B Muster für die Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle</b> .....	38

Hinweis: Produktgruppen mit ihren laufenden Nummern, die ursprünglich in der Baustoffliste ÖA enthalten waren, jedoch zwischenzeitlich aus der Liste gestrichen wurden, sind in der aktuellen Liste der Bauprodukte nicht enthalten.

## **0. Allgemeine Bestimmungen**

Die europäische Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß der jeweils relevanten Entscheidung(en) der Kommission ist alternativ zu den in den einzelnen Produktgruppen angeführten nationalen Normen betreffend den Feuerwiderstand zulässig.

Die Anforderungen der Baustoffliste ÖA gelten nicht für Bauprodukte, für die eine harmonisierte technische Spezifikation vorliegt, wenn die für diese Spezifikationen festgelegte Übergangszeit, sofern festgelegt, abgelaufen und deshalb die CE-Kennzeichnung verpflichtend ist bzw. vorliegt.

**1. Ausgangsprodukte**

- 1.1 Bindemittel
- 1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe
- 1.4 Zusatzmittel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>1.1</b>	<b>Bindemittel</b>		
1.1.1	Zement für besondere Verwendungen	ÖNORM B 3327-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 1.1.1	2005.07
1.1.3	Spritz-Bindemittel	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Spritzbeton	2009.12
1.1.6	Looser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird	Anlage A, Punkt 1.1.6	
1.1.7	SC-Kombinationsprodukt	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Selbst- und Leichtverdichtbarer Beton (SCC und ECC)	2012.09
<b>1.3</b>	<b>Beton- und Mörtelzusatzstoffe</b>		
1.3.1	Traß	ÖNORM B 3323	2012.02.15
1.3.4	Aufbereitete hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Kombinationsprodukte (GC/GC-HS)	ÖNORM B 3309-1	2010.12.01
1.3.5	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel (GS bzw. GS-HS)	ÖNORM B 3309-2	2010.12.01
1.3.6	Aufbereitete, hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ) – Flugasche für Beton (GF bzw. GF-HS)	ÖNORM B 3309-3	2010.12.01
<b>1.4</b>	<b>Zusatzmittel</b>		
1.4.5	LPV-Mittel, die nicht durch die ÖNORM EN 934-2 (2009.07) erfasst werden	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung LPV-Beton	1999.09
<b>1)</b> In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung			

**2. Beton- und Stahlbetonbau**

2.1 Betonbewehrung

2.2 Beton

2.3 Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel

2.5 Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton

2.6 Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>2.1</b>	<b>Betonbewehrung</b>		
2.1.1	Bewehrungsstahl in Stäben	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.1	2014.07.01
2.1.2	Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.2	2014.07.01
2.1.3	Geschweißte Matten	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.3	2014.07.01
2.1.4	Geschweißte Gitterträger	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.4	2014.07.01
2.1.5	Spannstahl	ÖNORM B 4758 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.5	2011.07.01
2.1.6	Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.6	2014.07.01
2.1.7	Vorgefertigte Schubelemente	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.7	2014.07.01
2.1.8	Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.8	2014.07.01
2.1.9	Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen	ÖNORM B 4707 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.1.9	2014.07.01
<b>2.2</b>	<b>Beton</b>		
2.2.1	Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone	ÖNORM B 4710-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.2.1	2007.10
2.2.2	Baustellen- und Transportbeton aus Leichtbeton	ÖNORM B 4710-2	2008.09
<b>2.3</b>	<b>Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton, Ziegel</b>		
2.3.1	Balken- bzw. Rippendecken <sup>2)</sup>	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.1	2012.04.01
2.3.4	Vorgespannte Rippen-Decken <sup>3)</sup>	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.4	2012.04.01
2.3.5	Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten) <sup>4)</sup>	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.5	2012.04.01
2.3.7	Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken <sup>5)</sup>	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.7	2012.04.01
2.3.12	Vorgefertigte Stahlbetonkeller	ÖNORM B 3328	2012.04.01
2.3.13	Vorgefertigte Stahlbetontrafoboxen	ÖNORM B 3328	2012.04.01
2.3.14	Vorgefertigte Stahlbetonwarte Häuschen	ÖNORM B 3328	2012.04.01
2.3.15	Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.15	2012.04.01
2.3.16	Stützen, Köcherhäse, Träger, Binder, Winkelstütz-Elemente, aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton <sup>6)</sup>	ÖNORM B 3328	2012.04.01
2.3.17	Wandbauplatten, großformatige Wandelemente <sup>7)</sup>	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.17	2012.04.01

2.3.18	Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton	ÖNORM B 3328 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.3.18	2012.04.01
<b>2.5</b>	<b>Vorgefertigte Bauteile aus Porenbeton</b>		
2.5.1	Dach- und Deckenplatten	DIN 4223-1 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 2.5.1	2003.12
<b>2.6</b>	<b>Vorgefertigte Bauteile aus Schleuderbeton</b>		
2.6.1	Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt	Verwendungsgrundsatz des OIB „Stützen aus Schleuderbeton, schlaff bewehrt“	2014.07
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 15037-1) erfassten Produkten</p> <p>3) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747, ÖNORM EN 15037-1) erfassten</p> <p>4) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13747) erfassten Produkten</p> <p>5) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13224) erfassten Produkten</p> <p>6) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 13225, ÖNORM EN 14991, ÖNORM EN 15258) erfassten Produkten</p> <p>7) Mit Ausnahme von in harmonisierten Normen (z. B. ÖNORM EN 14992) erfassten Produkten sowie Wandelemente aus Ziegel</p>			

### 3. Mauerwerksbau

3.2 Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel

3.4 Porenbetonsteine

3.5 Mörtel und Putze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	Ausgabe
<b>3.2</b>	<b>Vorgefertigte massive Wandelemente aus Ziegel</b>		
3.2.1	Ziegelwandelemente für den Massivbau	Verwendungsgrundsatz des OIB „Ziegelwandelemente für den Massivbau“	2014.05
<b>3.4</b>	<b>Porenbetonsteine</b>		
3.4.2	Tragende Wandelemente aus Porenbeton	ÖNORM B 3209 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.4.2	1996.06
<b>3.5</b>	<b>Mörtel und Putze</b>		
3.5.4	Sondermörtel	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton	2014.04
3.5.5	Spritz-Fertigmörtel	Richtlinie der Österreichischen Bautechnik Vereinigung Spritzbeton Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 3.5.5	2009.12
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p>			

**4. Holzbau**

- 4.1 Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)
- 4.2 Bausätze für den Fertig(teil)hausbau
- 4.3 Stützen, Träger, Binder

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>4.1</b>	<b>Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile (beidseitig geschlossener Rahmenbau; vorgefertigte, massive, mehrschichtig zusammengesetzte Holzbauteile)</b>		
4.1.1	Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Tragkonstruktion	Verwendungsgrundsatz des OIB „Vorgefertigte Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Tragkonstruktion“	2014.05
<b>4.2</b>	<b>Bausätze für den Fertig(teil)hausbau</b>		
4.2.1	Bausätze für Gebäude in Holzbauweise <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<b>4.3</b>	<b>Stützen, Träger, Binder</b>		
4.3.1	Leichte Holzbausträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Bausätze für Gebäude in Holzbauweise innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 007. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 007, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p> <p>3) Leichte Holzbausträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 011. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 011, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>			

**5. Dämmstoffe**

5.1 Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

5.2 Wärmedämm-Verbundsysteme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>5.1</b>	<b>Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz</b>		
5.1.6	Holzspan-Dämmplatten WS	ÖNORM B 6022	2009.02.01
5.1.7	Holzspan-Mehrschicht-Dämmplatten	ÖNORM B 6022	2009.02.01
5.1.11	Brennbare Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<b>5.2</b>	<b>Wärmedämm-Verbundsysteme</b>		
5.2.1	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.</p> <p>3) Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 004. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 004, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>			

**8. Bauprodukte für Wände und Decken**

8.2 Faserzement-Tafeln

8.3 Bekleidungen aus Porenbeton

8.4 Nichttragende Innenwände

8.5 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>
<b>8.2</b>	<b>Faserzement-Tafeln</b>	
8.2.1	Asbestfreie Faserzement-Tafeln mit leichten mineralischen Zuschlagstoffen	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<b>8.3</b>	<b>Bekleidungen aus Porenbeton</b>	
8.3.1	Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton	Bautechnische Zulassung (BTZ) Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.3.1
<b>8.4</b>	<b>Nichttragende Innenwände</b>	
8.4.1	Nichttragende Innenwände <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ) Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 8.4.1
<b>8.5</b>	<b>Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme</b>	
8.5.1	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Nichttragende Innenwände innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 003. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 003, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p> <p>3) Nicht lasttragende verlorene Schalungsbaukäse/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 009. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 009, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>		

**13. Rauch- und Abgas führende Bauteile****13.1 Rauch- und Abgasanlagen**

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>13.1</b>	<b>Rauch- und Abgasanlagen</b>		
13.1.1	Mehrschalige Abgasanlagen mit keramischem Innenrohr (Innenschale)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.2	Abgasanlagen mit Metallrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.3	Abgasanlagen aus Formblöcken (Beton/Keramik)	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.4	Abgasanlagen mit Betoninnenrohr	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.5	Abgasanlagen mit Kunststoffrohren	Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen“	2014.05
13.1.6	Abgasanlagen, inklusive Montage-Abgasanlagen, mit Ausnahme jener nach der lfd. Nr. 13.1.1 bis 13.1.5 der Baustoffliste ÖA <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
13.1.7	Verwendung von raumluftunabhängigen Abgasanlagen als Sammler <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
<p><b>1)</b> In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p><b>2)</b> Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer harmonisierten Norm oder Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.</p> <p><b>3)</b> Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) aufweisen.</p>			

**14. Feuerschutzabschlüsse**

- 14.1 Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse
- 14.2 Verglasungselemente
- 14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen
- 14.4 Brandschutzprodukte

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			Ausgabe
<b>14.1</b>	<b>Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Dachbodenabschlüsse</b>		
14.1.1	Drehflügel-, Pendeltüren und -tore	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.1	2014.04.01
14.1.2	Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	ÖNORM B 3852 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.2	2014.11.15
14.1.3	Dachbodenabschlüsse	ÖNORM B 3860 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.1.3	2006.12
14.1.4	Rauchschutzabschlüsse – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore (ein- und zweiflügelige Ausführung)	ÖNORM B 3851 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2014.07.15
14.1.5	Rauchschutzabschlüsse – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore	ÖNORM B 3853 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2014.11.15
<b>14.2</b>	<b>Verglasungselemente</b>		
14.2.1	Brandschutzverglasungen	Verwendungsgrundsatz des OIB „Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)“ Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14	2014.05
14.2.2	Brandschutzfenster	ÖNORM B 3850 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.2.2	2014.04.01
<b>14.3</b>	<b>Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen</b>		
14.3.2	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien ohne mechanisches Verschlusselement“	2014.05
14.3.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement	Verwendungsgrundsatz des OIB „Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen auf Basis intumeszierender Materialien mit mechanischem Verschlusselement“	2014.05
<b>14.4</b>	<b>Brandschutzprodukte</b>		
14.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
14.4.2	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	

- 1) *In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung*
- 2) *Abschottungen innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 026-2. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 026-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.*
- 3) *Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 026-3. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 026-3, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.*

**15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

15.1 Schachtabdeckungen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
			<b>Ausgabe</b>
<b>15.1</b>	<b>Schachtabdeckungen</b>		
15.1.1	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	ÖNORM EN 124 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 15.1.1	1995.01
1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i>			

**16. Verbindungs- und Befestigungsmittel**

16.1 Metalldübel zur Verankerung in Beton

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>	
<b>16.1</b>	<b>Metalldübel zur Verankerung in Beton</b>		
16.1.1	Metalldübel zur Verankerung in Beton <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)	
1) <i>In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</i> 2) <i>Metalldübel zur Verankerung in Beton innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 001, Teile 1 bis 6. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 001, Teile 1 bis 6, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</i>			

**17. Bauprodukte aus Glas**

## 17.1 Glasfassaden

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>
<b>17.1</b>	<b>Glasfassaden</b>	
17.1.1	Geklebte Glaskonstruktionen – Gestützte und ungestützte Systeme <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
17.1.2	Geklebte Glaskonstruktionen – Beschichtete Aluminium-Systeme <sup>3)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Gestützte und ungestützte Systeme innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 002-1. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 002-1, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p> <p>3) Beschichtete Aluminium-Systeme innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 002-2. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 002-2, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>		

**18. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau**

## 18.1 Schutznetze

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Anforderungen für die Verwendung <sup>1)</sup>
<b>18.1</b>	<b>Schutznetze</b>	
18.1.1	Bausätze für Steinschlagschutznetze <sup>2)</sup>	Bautechnische Zulassung (BTZ)
<p>1) In der Baustoffliste ÖA bekanntgemachtes Regelwerk oder Bautechnische Zulassung nach Art. 12 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung</p> <p>2) Bausätze für Steinschlagschutznetze innerhalb des Anwendungsbereiches der ETAG 027. Ausgenommen sind Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) nach ETAG 027, verwendet als Europäisches Bewertungsdokument, oder auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes aufweisen.</p>		

## Anlage A Ergänzende Bestimmungen

### 1. Ausgangsprodukte

#### Anlage A, Punkt 1.1.1 – Zement für besondere Verwendungen

Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Die Registrierungsbescheinigung bezieht sich nur auf die in ÖNORM B 3327-1 (2005.07) angegebenen und über EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> hinausgehenden Anforderungen.

#### Anlage A, Punkt 1.1.6 – Loser Zement, der über eine Auslieferungsstelle lose oder abgepackt vertrieben wird

In Ergänzung zu der Produktnorm für Zement EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> ist einzuhalten:

Anzuwenden nur für Auslieferungsstellen nach EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup>, Abschnitt 3.1.11. Der Zement hat der harmonisierten Norm EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> zu entsprechen und muss rechtmäßig die CE-Kennzeichnung tragen.

Die Registrierungsbescheinigung bezieht sich für Normalzement nach EN 197-1 (2011.09)<sup>1</sup> nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup>.

Die Registrierungsbescheinigung nach lfd. Nr. 1.1.6 bezieht sich für Zement für besondere Verwendungen (gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA) nur auf die Einhaltung von Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup>, wobei zusätzlich zu Abschnitt 9 der EN 197-2 (2014.01)<sup>2</sup> die in nachstehender Tabelle 1.1.6.1 angegebenen Mindestprüfhäufigkeiten anzuwenden sind. Das Einbauzeichen für Zement für besondere Verwendungen gemäß laufender Nummer 1.1.1 der Baustoffliste ÖA ist daher durch die Angabe der Kurzbezeichnung der Registrierungsbescheinigung nach lfd. Nr. 1.1.6 und durch die Bezeichnung der die Registrierungsbescheinigung ausstellenden Registrierungsstelle zu ergänzen.

Tabelle 1.1.6.1 Bestätigungs- und Überwachungsprüfungen von Zementproben, die an Auslieferungsstellen entnommen wurden – zusätzliche<sup>1)</sup> Eigenschaften und Mindestprüfhäufigkeiten

Eigenschaft <sup>2)</sup>	Mindestprüfhäufigkeit		Überwachungsprüfung durch die akkreditierte Stelle
	Bestätigungsprüfungen durch den Zwischenhändler		
	Zement, der in der Auslieferungsstelle ausgeladen und gelagert wird	Zement, der in der Auslieferungsstelle umgeschlagen wird	
C <sub>3</sub> A-Gehalt	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	1/angeliefertes Los, jedoch mindestens 1/500 Tonnen	6/Jahr
Mahlfeinheit	1/Woche		
Temperaturanstieg	1/2 Wochen		
Bluten	1/2 Wochen		
Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen	1/Woche		
Druckfestigkeit nach 1 Tag	1/Woche		
1) EN 197-2 (2014.01) bleibt davon unberührt. 2) Es sind nur jene Eigenschaften zu prüfen, die dem jeweiligen Zement entsprechen. Probenahme, Probeauswahl und Prüfverfahren sind, wie in dem jeweiligen Regelwerk angegeben, durchzuführen.			

<sup>1</sup> In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-1 (2011.10.15)

<sup>2</sup> In Österreich umgesetzt in ÖNORM EN 197-2 (2014.03.01)

## **2. Beton- und Stahlbetonbau**

### **Anlage A, Punkt 2.1.1 – Bewehrungsstahl in Stäben**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2014.07.01) entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2014.07.

### **Anlage A, Punkt 2.1.2 – Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2014.07.01) entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Aus Ringen gerichteter Bewehrungsstahl“, Ausgabe 2014.07.

### **Anlage A, Punkt 2.1.3 – Geschweißte Matten**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2014.07.01) entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2014.07.

### **Anlage A, Punkt 2.1.4 – Geschweißte Gitterträger**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2014.07.01) entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Bewehrungsstahl (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Kennzeichnung von geschweißten Matten und Gitterträgern“, Ausgabe 2014.07.

### **Anlage A, Punkt 2.1.5 – Spannstahl**

Für die Übergangsregelungen nach Kapitel 7.5 der ÖNORM B 4758 (2014.12.15) dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden.

In Ergänzung zur Produktnorm für Spannstahl (ÖNORM B 4758 (2014.12.15)) ist für glatten Draht mit Nenn-durchmesser 2,5 mm Folgendes einzuhalten:

Für den glatten Draht Y1960C-2,5 hat die 10 %-Fraktile der Gesamtdehnung bei Höchstkraft ( $A_{gt}$ ) mindestens 1,8 % zu betragen, wobei jeder Einzelwert nicht unter 1,6 % liegen darf. Der Nachweis ist gleich wie für Höchstkraft und 0,1 %-Dehngrenze zu führen, jedoch ist die Annahmekennzahl  $k$  der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

**Annahmekennzahl  $k$  in Abhängigkeit von der Anzahl ( $n$ ) der Prüfergebnisse für eine 10 %-Fraktile ( $p = 0,90$ ) bei einer Wahrscheinlichkeit von 95 %**

$n$	$k$	$n$	$k$
5	3,41	30	1,78
6	3,01	40	1,70
7	2,76	50	1,65
8	2,58	60	1,61
9	2,45	70	1,58
10	2,36	80	1,56
11	2,28	90	1,54
12	2,21	100	1,53
13	2,16	150	1,48
14	2,11	200	1,45
15	2,07	250	1,43
16	2,03	300	1,42
17	2,00	400	1,40
18	1,97	500	1,39
19	1,95	1000	1,35
20	1,93		

Anmerkung: Die Zahlenwerte basieren auf der Annahme, dass die Verteilung einer großen Anzahl von Ergebnissen normal ist. Jedoch ist es keine Forderung, dass die Gesamtdehnung bei Höchstkraft normalverteilt ist.

**Anlage A, Punkt 2.1.6 – Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2014.07.01) entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigt geschweißte Bewehrungselemente (eben, räumlich)“, Ausgabe 2014.07.

**Anlage A, Punkt 2.1.7 – Vorgefertigte Schubelemente**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2014.07.01) entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Vorgefertigte Schubelemente“, Ausgabe 2014.07.

**Anlage A, Punkt 2.1.8 – Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung**

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik der ÖNORM B 4707 (2014.07.01) entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) ist folgender Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) einzuhalten:

Verwendungsgrundsatz des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Dämmelemente mit durchgehender Bewehrung“, Ausgabe 2014.07.

### Anlage A, Punkt 2.1.9 – Bewehrungsstahlverbindungen und Bewehrungsstahlendverankerungen

Für die Ausstellung neuer Registrierungsbescheinigungen dürfen nur Prüfberichte mit Datum ab 1. Jänner 2004 anerkannt werden, wenn die Prüfergebnisse hinsichtlich Probenanzahl und Prüfmethodik den vorliegenden Regelwerken entsprechen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Stahleinlagen (ÖNORM B 4707 (2014.07.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ISO 15835-1 (2009.04.01) Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 1: Requirements

ISO 15835-2 (2009.04.01) Steels for the reinforcement of concrete – Reinforcement couplers for mechanical splices of bars. Part 2: Test methods

In ISO 15835-1 (2009.04.01) sind anzuwenden:

In Tabelle 1 entspricht  $R_{eH, spec}$  dem Wert der Streckgrenze  $R_e$  nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2014.07.01).

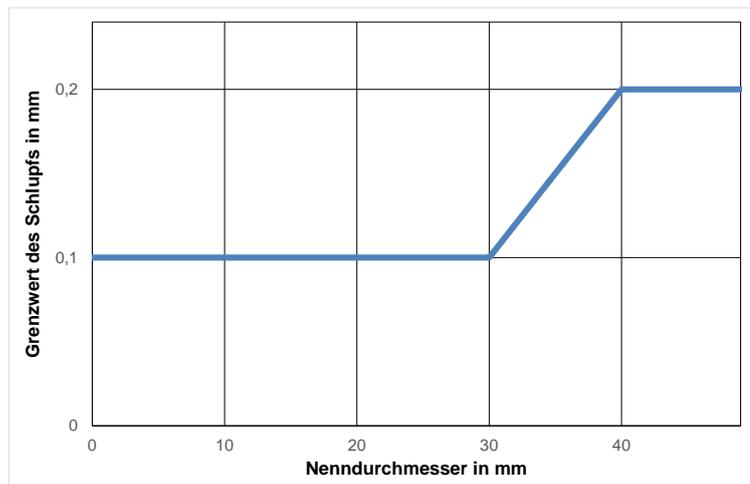
In Tabelle 1 entspricht  $(R_m/R_{eH})_{spec}$  dem Wert des Verhältnisses  $R_m/R_e$  nach Tabelle 3 der ÖNORM B 4707 (2014.07.01).

In Abschnitt 5.2.2 ist die Zugfestigkeit mit der Nennquerschnittsfläche des Bewehrungsstahls zu berechnen.

In Abschnitt 5.2.3, Ductility, sind beide Optionen anwendbar.

In Abschnitt 5.3.1 ist das Kraftniveau von  $0,65 \cdot R_{eH, spec}$  einzuhalten.

In Abschnitt 5.3.2 ist der Grenzwert des Schlupfs nach untenstehendem Bild einzuhalten.



In Abschnitt 5.4.1 ist einzuhalten:

- Nenndurchmesser  $\leq 40$  mm,  $2 \cdot \sigma_a \geq 60$  MPa
- Nenndurchmesser  $> 40$  mm,  $2 \cdot \sigma_a \geq 50$  MPa
- Bei allen Nenndurchmessern sind für  $2 \cdot \sigma_a \geq 80$  MPa besondere Nachweise zu erbringen.

Abschnitt 5.4.2 nicht relevant

Abschnitt 5.5 nicht relevant

In der Registrierungsbescheinigung ist die Bewehrungsstahlsorte anzugeben, mit der die Nachweise geführt wurden. Die Bewehrungsstahlverbindungen sind nur für diese Bewehrungsstahlsorte und für Bewehrungsstahlsorten mit kleinerer Streckgrenze anwendbar.

Für Bewehrungsstahlendverankerungen sind ISO 15835-1 (2009.04.01) und die obenstehenden Punkte sinngemäß anzuwenden.

### **Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone**

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1 (2007.10.01).

### **Anlage A, Punkt 2.3.1 – Balken- bzw. Rippendecken**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

### **Anlage A, Punkt 2.3.4 – Vorgespannte Rippendecken**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

### **Anlage A, Punkt 2.3.5 – Vorgespannte Großflächendecken (Rippenplatten)**

In Ergänzung zu den für das Deckensystem relevanten Bestimmungen der ÖNORM B 3328 (2012.04.01) sind nachstehende Nachweise durchzuführen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
4. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
5. Statische Bemessung entsprechend den einschlägigen relevanten ÖNORMEN, z. B. ÖNORM B 1992-1-1 (2011.12.01)

Hinweis: Bei Halbfertigprodukten sind die Nachweise nach den Punkten 1 bis 4 nicht erforderlich. Betreffend Anforderungen an die Betonbewehrung wird auf lfd. Nr. 2.1 in der Liste der Bauprodukte zu dieser Verordnung verwiesen.

### **Anlage A, Punkt 2.3.7 – Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken**

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Deckenelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand R oder Wärmedurchgangskoeffizient U jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)

3. Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Flächenbezogene speicherwirksame Masse  $m_{w,B,A}$  nach ÖNORM B 8110-3 (2012.03.15)
5. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)
6. Äquivalenter bewerteter Norm-Trittschallpegel  $L_{n,eq,0,w}$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

#### **Anlage A, Punkt 2.3.15 – Vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton für den Wohnbau**

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

#### **Anlage A, Punkt 2.3.17 – Wandbauplatten, großformatige Wandelemente**

In Ergänzung zur Produktnorm (ÖNORM B 3328 (2012.04.01)) sind für Wandelemente für den Fertighausbau zusätzlich je nach Verwendungszweck hinsichtlich Brand-, Wärme- und Schallschutz die nachstehenden Anforderungen nachzuweisen:

1. Brandverhalten nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15)
2. Wärmedurchlasswiderstand  $R$  oder Wärmedurchgangskoeffizient  $U$  jeweils nach ÖNORM EN ISO 6946 (2008.04) in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 6946/A1 (2003.10)
3. Wasserdampfdiffusionsverhalten der Außenwand nach ÖNORM B 8110-2 (2003.07) in Verbindung mit ÖNORM B 8110-2, Beiblatt 1 (2003.07)
4. Bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w$  nach ÖNORM B 8115-1 (2011.06.01)

#### **Anlage A, Punkt 2.3.18 – Sonstige vorgefertigte Raumzellen aus Stahlbeton**

Eine Raumzelle aus Stahlbeton ist ein vorgefertigter selbsttragender raumbildender Bauteil mit biegesteifen Eckausbildungen.

Hinweis: Für die in den lfd. Nr. 2.3.12 bis 2.3.14 erfassten vorgefertigten Raumzellen ist die jeweils relevante Produktgruppe maßgebend.

#### **Anlage A, Punkt 2.5.1 – Dach- und Deckenplatten**

Entsprechend der Produktnorm für vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton (DIN 4223-1 (2003.12)) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

DIN 4223-2 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 2: Entwurf und Bemessung von Bauteilen mit statisch anrechenbarer Bewehrung.

DIN 4223-5 (2003.12): Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton. Teil 5: Sicherheitskonzept.

### **3. Mauerwerksbau**

#### **Anlage A, Punkt 3.4.2 – Tragende Wandelemente aus Porenbeton**

Die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich der Abmessungen der Höhe gemäß ÖNORM B 3209 (2013.06.01), Abschnitt 4, Tabelle 1, ist ausgenommen.

In Ergänzung zur Produktnorm für Porenbetonsteine (ÖNORM B 3209 (2013.06.01)) sind ergänzend folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 1996-1-1 (2009.03.01) und ÖNORM B 1996-3 (2009.03.01): Tragende Wände. Bemessung und Konstruktion.

#### **Anlage A, Punkt 3.5.5 – Spritz-Fertigmörtel**

Spritz-Fertigmörtel im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Produkte zur Erzeugung von Spritzbeton und nicht Produkte im Sinne des üblichen Mauerwerksbaus.

## 8. Bauprodukte für Wände und Decken

### Anlage A, Punkt 8.3.1 – Nichttragende Wandelemente aus Porenbeton

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15) nach Anlage A, Punkt 8.4.1, Punkt 5.

### Anlage A, Punkt 8.4.1 – Nichttragende Innenwände

Ausgenommen von der Einbauzeichenregelung im Sinne der Baustoffliste ÖA sind folgende nichttragende Innenwände:

1. Ständerwände mit Unterkonstruktion mit beidseitiger Bekleidung, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
2. Vollständig verglaste Konstruktionen und teilweise verglaste Konstruktionen in Ständerwänden nach Punkt 1, bei denen Absturzunfälle im Falle des Versagens ausgeschlossen sind und an die keine Anforderungen bezüglich Brandverhalten, Feuerwiderstand, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz bestehen.
3. Systeme aus Ziegeln gemäß ÖNORM B 3358-2 (2013.11.15)
4. Systeme aus Betonsteinen aus Normal- oder Leichtbeton gemäß ÖNORM B 3358-3 (2013.11.15)
5. Systeme aus Porenbeton gemäß ÖNORM B 3358-4 (2013.11.15)

## 14. Feuerschutzabschlüsse

### Anlage A, Punkt 14 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore sowie Verglasungselemente

Werden von Feuerschutzabschlüssen auch objektbezogene Varianten, die nicht nach europäischen Prüfnormen geprüft und somit nicht nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) klassifiziert wurden, in einem Bauvorhaben verwendet, muss auf Basis der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung durch objektbezogene Beurteilungen (Gutachten) von akkreditierten Prüfstellen nachgewiesen werden, dass diese objektbezogenen Varianten als Bauteile verwendet werden können, an die Anforderungen an den Feuerwiderstand bestehen.

Objektbezogene Varianten benötigen jeweils eine eigene Registrierungsbescheinigung.

Unter „objektbezogenen Varianten“ sind Feuerschutzabschlüsse zu verstehen, die mit Ausnahme folgender Abweichungen baugleich mit einem geprüften und ÜA- gekennzeichneten Feuerschutzabschluss sind:

- Austausch von Komponenten mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand,
- Änderung der Konstruktion mit vernachlässigbarem Einfluss auf den Feuerwiderstand.

„Objektbezogene Beurteilungen“ (Gutachten) der akkreditierten Prüfstellen müssen sich auf konkrete Bauvorhaben beziehen und müssen für die Registrierungsstellen nachvollziehbar sein, d.h. der Nachweis der Gleichwertigkeit der objektbezogenen Variante im Hinblick auf die Feuerwiderstandsdauer im Vergleich zu dem geprüften Feuerschutzabschluss muss eindeutig gegeben sein.

### Anlage A, Punkt 14.1.1 – Drehflügel-, Pendeltüren und -tore

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2014.02.15)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

Bei zusätzlicher Verwendung von Drehflügel-, Pendeltüren und -toren als Rauchschutzabschlüsse im Sinne der ÖNORM B 3851 (2014.07.15) ist ergänzend folgende Norm einzuhalten und in der Registrierungsbescheinigung anzuführen:

ÖNORM B 3851 (2014.07.15): Rauchschutzabschlüsse. Drehflügel-, Pendeltüren und -tore. Ein- und zweiflügelige Ausführung.

**Anlage A, Punkt 14.1.2 – Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutztüren, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3852 (2014.11.15) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2014.02.15)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

**Anlage A, Punkt 14.1.3 – Dachbodenabschlüsse**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzabschluss, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3860 (2006.12) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2014.02.15)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

**Anlage A, Punkt 14.2.2 – Brandschutzfenster**

Gegenstand der Einbauzeichenverpflichtung ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Brandschutzfenster, Nachweise sonstiger Eigenschaften sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

In Ergänzung zur ÖNORM B 3850 (2014.04.01) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Der Feuerwiderstand ist unter Verwendung europäischer Prüfmethode (z. B. ÖNORM EN 1634-1 (2014.02.15)) nachzuweisen und nach ÖNORM EN 13501-2 (2010.02.15) zu klassifizieren.

**15. Produkte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

**Anlage A, Punkt 15.1.1 – Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen**

In Ergänzung zu der Produktnorm für Aufsätze und Abdeckungen von Verkehrsflächen (ÖNORM EN 124 (1995.01)) sind folgende Normen einzuhalten:

ÖNORM B 5110-1 (2012.11.15): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 1: Austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

ÖNORM B 5110-2 (2012.11.15): Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124. Teil 2: Nicht austauschbare Aufsätze und Abdeckungen.

## **Fundstellen**

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung bei der Österreichischen Bautechnik Vereinigung, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden.

## Anlage B Muster für die Registrierungsbescheinigung der Registrierungsstelle

.....  
[Name und Anschrift der Registrierungsstelle]

.....  
[Aktenzahl]

### REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: <sup>1</sup> R-

**Hiermit wird gemäß § .....** [Art. 14 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung] **bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)**

.....  
[Bezeichnung des(r) Bauprodukte(s) und ggf. sonstige Angaben]

**des Herstellers**

.....  
[Name und Anschrift des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters]

**des(r) Herstellwerke(s)**

.....  
[Name und Anschrift des(r) Herstellwerke(s)]

**den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe ....., festgelegten Regelwerk(es/e)/  
der Bautechnischen Zulassung .....**

.....  
[Bezeichnung des(r) einschlägigen Regelwerke(s) mit Ausgabedatum nach Spalte 3 und 4 der Baustoffliste ÖA und der allenfalls zugehörigen Anlage A bzw. Geschäftszahl und Ausgabedatum der Bautechnischen Zulassung]

**entspricht/gleichwertig ist.**

**Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch**

.....  
[Name und Anschrift der Inspektionsstelle]

**Nummer des Überwachungsvertrages:** [Angabe der Nummer]

**Gemäß § .....** [Art. 13 Abs. 3 lit. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **gilt die Registrierungsbescheinigung bis:** .....

**Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § .....** [Art. 17 Abs. 2 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § .....** [Art. 17 Abs. 3 der Vereinbarung entsprechender § der am Sitzort der Registrierungsstelle geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen] **zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.**

**Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang .... Seiten.**

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

.....  
[Ort und Datum]

.....  
[Name, Funktion und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten mit Stempel/Bildzeichen der Registrierungsstelle]

**ANHANG ZU REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG Nr.: R-**

1 identisch mit der im Einbauzeichen zu verwendenden Buchstabenzahlenkombination